

ANTRÄGE UND BELEUCHTENDE BERICHTE AN DIE STIMMBERECHTIGTEN FÜR DIE GEMEINDEURNENABSTIMMUNG

vom Sonntag, 23. September 2018

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Liebe Meilemerinnen und Meilemer

An der bevorstehenden Urnenabstimmung werden Ihnen vier kommunale Geschäfte vorgelegt.

Damit auch in Zukunft unsere Versorgung mit Strom und mit Wasser gewährleistet ist, macht es Sinn, über die Gemeindegrenzen hinaus zusammenzuarbeiten. Die Gemeinderäte von Meilen und von Uetikon am See sind überzeugt, dass ein gemeinsames Werk die kritische Betriebsgrösse hat, um effizient seine Leistungen anbieten zu können und dennoch dank dem direkten Einfluss der Behörden genügend kundennah ist, um auf die Bedürfnisse unserer Gemeinden eingehen zu können. Die neue Gesellschaft Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) wird für die Zukunft gut gerüstet sein.

Da nur Meilen über ein Glasfasernetz verfügt, wird die bisher durch die Energie und Wasser Meilen AG (EWM) angebotene Telekommunikation herausgelöst. Im Zuge des Zusammenschlusses der Energie- und Wasserversorgung zwischen Meilen und Uetikon am See ergibt sich deshalb ein Revisionsbedarf der Gemeindeordnung. Eine Erwähnung von Energie und Wasser ist nicht mehr nötig, da dies in der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) geregelt ist. Hingegen ist der Transparenz zuliebe korrekt, in der Gemeindeordnung zu nennen, dass die Aufgaben der Telekommunikation (d.h. die Zurverfügungstellung der Infrastruktur des Glasfasernetzes) einer Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde Meilen übertragen sind.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich verlangt, dass die Statuten der Zweckverbände angepasst werden. Die ARA Rorguet, die für die Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See das Abwasser reinigt, ist dieser Auflage mit einer Totalrevision der Statuten nachgekommen.

Schliesslich verlangte der Regierungsrat im Nachgang zur Vorlage der Gemeindeordnung, dass der Artikel zur Offenlegung der Interessenbindungen der Behördenmitglieder präzisiert wird. Das erfolgt mit der vorliegenden Formulierung.

Ich lade Sie ein, die vier Vorlagen zu prüfen und darüber brieflich oder an der Urne abzustimmen.

Gemeinderat Meilen
Dr. Christoph Hiller
Gemeindepräsident

Erläuterungen zu den einzelnen Abstimmungen

Interkommunale Vereinbarung (IKV) zwischen der politischen Gemeinde Meilen und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Zusammenschluss der Energie und Wasser Meilen AG, der Energie Uetikon AG sowie der Wasser Uetikon AG per 1. Januar 2019 zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA).

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zwischen der politischen Gemeinde Meilen und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA).
2. Genehmigung des Anhangs zur IKV «Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren».
3. Ermächtigung des Gemeinderats, alle zur Umsetzung dieser Interkommunalen Vereinbarung (IKV) notwendigen Massnahmen zu treffen.
4. Aufhebung von Art. 53 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen vom 21. Mai 2017.

Die Gemeinden Meilen und Uetikon am See wollen ihre bestehende Zusammenarbeit für die Energie- und Wasserversorgung weiter vertiefen und stärken. Zu diesem Zweck sollen die Energie und Wasser Meilen AG (EWM), die Energie Uetikon AG und die Wasser Uetikon AG per 1. Januar 2019 zur Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) zusammengeschlossen werden.

Ziel des Zusammenschlusses ist es, die Versorgungssicherheit und -qualität weiterhin hoch zu halten, die Kosten zu senken, mit der Tarifentwicklung konkurrenzfähig zu bleiben, die Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung der Versorgung zu meistern und die Dienstleistungen für die Bevölkerung auszubauen. Der Zusammenschluss sichert die eigenständige und selbstbestimmte Wasser- und Energieversorgung der Gemeinden, die lokale Wertschöpfung und die Werthaltigkeit der Investitionen. Der Zusammenschluss zur iNFRA als eigenständigem Unternehmen im Eigentum der beiden Gemeinden ist ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die erforderliche Betriebsgrösse und hin zu grösserer Wettbewerbsfähigkeit, um auf lange Sicht weiterhin attraktive Tarife für die Kunden und einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten zu können.

Die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die gemeinderechtliche Grundlage für den Zusammenschluss. Sie wird den Stimmberechtigten der Gemeinden Meilen und Uetikon am See gemäss § 79 des Gemeindegesetzes am 23. September 2018 in der Urnenabstimmung zur Genehmigung unterbreitet. Stimmt die Bevölkerung der IKV zu, wird die iNFRA auf den 1. Januar 2019 gegründet und nimmt ab diesem Zeitpunkt die Versorgung mit Strom und Wasser für beide Gemeinden wahr. Die IKV wahrt die Mitsprache der Bevölkerung, da wesentliche Änderungen einer Urnenabstimmung bedürfen. Die Regelung der Gebührengsgrundsätze erfolgt für beide Gemeinden einheitlich im Anhang zur IKV, weshalb Änderungen der Urnenabstimmung, jedoch nicht dem Initiativrecht der Stimmberechtigten unterliegen.

Die Gebührengsgrundsätze gemäss der IKV bringen gewisse Anpassungen der Tarife für Strom und Wasser mit sich. Im Grundsatz bleiben jedoch die gleichen zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts massgebend wie vor dem Zusammenschluss: in Bezug auf die Stromversorgung die Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und die strenge Überwachung durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom; bei der Wasserversorgung die Vorgaben des kantonalen Wasserrechts und der eidgenössischen Preisüberwachung. Im Rahmen der bestehenden Kooperation wurden die wiederkehrenden Tarife der Netznutzung und der Energielieferung in Meilen und Uetikon am See bereits angeglichen. In der Wasserversorgung gibt es künftig für die wiederkehrenden Gebühren drei statt zwei Tarifkomponenten: Die Grundgebühr, die Mengengebühr und die neu eingeführte Infrastrukturgebühr, welche zwischen 0.25 bis 0.4 Promille des Gebäudeversicherungswerts betragen wird. Die Grundgebühr und die Mengengebühr decken je 40-60 % der nicht durch die Infrastrukturgebühr oder anderweitig gedeckten laufenden Kosten der Wasserversorgung. Für die Netzkostenbeiträge bei Strom und Wasser wird, wie in Meilen schon bis anhin, die Leistung des Anschlusses massgebend sein. Für die Anpassung der Tarife an die Gebührengsgrundsätze der IKV gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022. Durch betriebliche Optimierungen im Vertrieb und im Betrieb sowie durch vermiedene Investitionen ins Netz können mit dem Zusammenschluss weiterhin attraktive Stromtarife für alle Kunden im ganzen Versorgungsgebiet realisiert werden. Die Tarife liegen bereits heute unter dem schweizerischen Durchschnitt und können mittelfristig optimiert werden.

Nach dem Zusammenschluss wird die Strom- und Wasserversorgung nahtlos und mit demselben Personal weitergeführt, welches bereits seit Abschluss des Betriebsführungsvertrags vom 1. Januar 2017 zwischen den beiden Uetiker Gesellschaften und der EWM erfolgreich zu diesem Zweck im Einsatz steht. Sollte später eine Gemeinde aus der IKV austreten, hat dies für die verbleibende Gemeinde zur Folge, dass sie entsprechend den kantonalen Bestimmungen bzw. zur Sicherstellung ihrer Aktienmehrheit Aktien erwerben muss, was mit Ausgaben verbunden ist. Deren Höhe wird dadurch gemindert, dass die austretende Gemeinde gleichzeitig ihre Versorgungsanlagen von der iNFRA zurückkaufen muss.

Formal erfolgt der Zusammenschluss der drei bisherigen Versorgungsunternehmen in drei Stufen: Auf den 1. Oktober 2018 werden die Bereiche Telekommunikation und Liegenschaften der EWM in eine separate Gesellschaft ausgegliedert. Nach den Vorgaben des Fusionsgesetzes werden sodann auf den 1. Januar 2019 zunächst die Energie Uetikon AG, die Wasser Uetikon AG und die EWM fusioniert. Durch diese Fusion wird auch die Gemeinde Uetikon am See zur Aktionärin der EWM. Im Anschluss daran wird die Energie und Wasser Meilen AG in Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) umfirmiert. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der Zusammenschluss keine Steuern oder andere nachteilige Auswirkungen nach sich zieht und dass die iNFRA weiterhin vollständig steuerbefreit bleibt. Aufgrund der provisorischen Unternehmensbewertungen wird die

Gemeinde Meilen rund 77 % und die Gemeinde Uetikon am See rund 23 % an der neuen Gesellschaft halten, was in etwa die Gemeindegrößen widerspiegelt. Massgebend wird die Bewertung der drei Unternehmen im Zeitpunkt des Zusammenschlusses sein. Quellrechte und Grundeigentum verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden. Die Mehrheit des Aktienkapitals muss in jedem Fall bei den Trärgemeinden verbleiben. Damit sind die beiden Gemeinden als Partner optimal eingebunden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Neuer Art. 53 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen.

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung des neuen Art. 53 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen, samt Überschrift. Der neue Text lautet wie folgt:
5. Telekommunikation
Art. 53 Aufgaben
Die Aufgaben der Telekommunikation sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft ist bei der Gründung mit Sach- und Finanzeinlagen im Betrag von 8,12 Millionen Franken ausgestattet; das Aktienkapital beträgt 1 Million Franken. Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich über Entgelte für erbrachte Leistungen. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und nimmt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung der Aktiengesellschaft wahr. Der Betrieb des Telekommunikationsnetzes kann an eine Gesellschaft ausgelagert werden, an der die Aktiengesellschaft nicht beteiligt sein muss.
2. Diese Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
3. Diese Änderung der Gemeindeordnung tritt nur dann in Kraft, wenn die Stimmbürgerschaft der Interkommunalen Vereinbarung zur Gründung der Infrastruktur Zürichsee AG (INFRA) zustimmt.

Die Gemeinden Meilen und Uetikon am See planen, die Strom- und Wasserversorgung in Zukunft gemeinsam anzugehen. Eine Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung durch eine gemeinsame Aktiengesellschaft. Die entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung der beiden Gemeinden werden dadurch überflüssig.

Die Stimmberechtigten haben am 21. Mai 2017 an der Urne der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen zugestimmt. Art. 53 der neuen Gemeindeordnung regelt die Aufgaben rund um die Energie- und Wasserversorgung, erwähnt jedoch die Telekommunikationsdienste nicht explizit. Der neue Art. 53 der Gemeindeordnung sowie dessen Überschrift enthalten die in der IKV geregelte Strom- und Wasserversorgung nicht mehr, nehmen jedoch die Telekommunikationsdienste auf. Dadurch werden die effektiven Gegebenheiten im Text der Gemeindeordnung transparent abgebildet.

Die abgespaltene Gesellschaft soll als «Telimag» firmieren und wird alle Aktiven und Passiven des Telekomgeschäfts sowie die bestehenden, betrieblichen und nicht-betrieblichen Liegenschaften beinhalten. Mit der Spaltung findet keine Vermögensverschiebung statt; 100 % der Aktien der Telimag bleiben im Eigentum der politischen Gemeinde Meilen, unverändert wie bis anhin diejenigen der Energie und Wasser Meilen AG (EWM). Eine Beteiligung von Dritten oder ein Zusammenschluss ist im Fall der Telimag nicht vorgesehen.

Das Glasfasernetz ist eine wichtige Infrastruktur, die zur Grundversorgung gehört und deshalb von der öffentlichen Hand kontrolliert werden soll. Deshalb soll die Gemeinde an der Gesellschaft, der das Netz gehört, eine Mehrheitsbeteiligung haben. Der Betrieb allerdings kann ausgelagert werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage Meilen-Herrliberg-Uetikon am See (ARA).

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung der Totalrevision der Statuten für den Zweckverband Abwasserreinigung Meilen-Herrliberg-Uetikon am See (ARA).
2. Ermächtigung der ARA-Kommission des Zweckverbands, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Das neue Gemeindegesetz (GG) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Daraus ergeben sich für Zweckverbände diverse Neuerungen, unter anderem die Einführung des eigenen Haushalts. Alle Zweckverbände müssen deshalb ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen. Die ARA-Kommission legt nun den Verbandsgemeinden einen mit der neuen übergeordneten Gesetzgebung übereinstimmenden Vorschlag vor.

Die neuen Statuten des ARA-Zweckverbands basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Sie beinhalten einerseits sämtliche Änderungsvorgaben aus dem GG. So wird beispielsweise ein eigener Haushalt mit eigener Bilanz eingeführt. Andererseits werden der Betrieb, der Unterhalt, der Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen neu

geregelt. Ziel ist ein möglichst effizienter und wirtschaftlicher Betrieb der Gesamtanlage. Die Revision ist zumindest kostenneutral. Allenfalls ergeben sich mittelfristig betriebliche Einsparungen. Die Vorlage ist gemäss erfolgter Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Revision Art. 23 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen.

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung des revidierten Art. 23 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen. Der revidierte Text lautet wie folgt:
 - ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c) ihre Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts,
 - d) ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
 - ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.
2. Diese Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Die Stimmberechtigten haben am 21. Mai 2017 an der Urne der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen zugestimmt. Die Genehmigung des Regierungsrats bildet Voraussetzung für das Inkrafttreten der Gemeindeordnung sowie jeder späteren Änderung. Mit Beschluss vom 29. November 2017 hat der Regierungsrat die neue Gemeindeordnung genehmigt, allerdings unter Vorbehalt der Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen. Der Regierungsrat hat die Gemeinde Meilen verpflichtet, Art. 23 der neuen Gemeindeordnung anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung anzupassen.

Art. 23 lautete in der bisherigen Fassung wie folgt:

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.
- ² Ein Erlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Der revidierte Art. 23 der Gemeindeordnung präzisiert, dass Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen und insbesondere Auskunft geben über ihre beruflichen Tätigkeiten, ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden oder ihre Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts sowie ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Offenlegung der Interessenbindungen in separaten Ausführungsbestimmungen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.

Abschiede der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Die RPK hat die Geschäfte geprüft und an ihrer Sitzung vom 16. Juli 2018 behandelt. Zur Revision von Art. 23 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen nimmt die RPK nicht Stellung, da das Geschäft nicht finanzrelevant ist. **Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, alle übrigen Geschäfte anzunehmen.**

Weitere Informationen zu den Geschäften und die einzelnen Abschiede der Rechnungsprüfungskommission finden Sie auf der Website der Gemeinde unter www.meilen.ch – Politik – Abstimmungen und Wahlen.



Die Unterlagen können zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Meilen, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), eingesehen und bezogen werden. Die Zustellung der weiteren Informationen kann zudem per Telefon (044 925 92 54) oder E-Mail (praesidiales@meilen.ch) angefordert werden.

Gemeinde Meilen, Gemeinderat, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen, 044 925 92 54, www.meilen.ch